



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

und

Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka

per E-Mail:

s7@gesundheitsministerium.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien am 17. September 2020

Betrifft:

„Kurzbegutachtung Novelle EpiG“ - Ihre Geschäftszahl: 2020-0.587.497

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigte Bühnen Wien GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Prof. Dr. Franz Patay, nimmt zu dem im Betreff genannten überarbeiteten Gesetzesentwurf samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung binnen offener Frist Stellung wie folgt:

Dem **§ 15 Abs 4 EpiG** soll nachstehender – im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesentwurf erweiterter – **Abs 5 angefügt** werden (Ziffer 9 der Novelle zum EpiG):

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“ (Hervorhebungen durch Unterstreichungen erfolgten durch VBW)



VEREINIGTE
BÜHNEN
WIEN

THEATER AN DER WIEN
RAIMUND THEATER
RONACHER

Im **COVID-19-MG** soll zudem der weitgehend wortgleiche **§ 9** eingefügt werden (Ziffer 7 der Novelle zum COVID-19-MG), welcher wiederum vorsieht wie folgt:

„Kontrolle

§ 9.

(1) *Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der jeweilige Inhaber bzw. Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.*

(2) *Von Kontrollen gemäß Abs. 1 ausgenommen ist der private Wohnbereich.“*
(Hervorhebungen durch Unterstreichungen erfolgten durch VBW)

Die Erläuterungen zu diesen geplanten neuen (Teil-)Bestimmungen lauten in den relevanten Teilen auszugsweise wie folgt:

„[...], andererseits erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung von Voraussetzungen oder Auflagen durch die Behörde auch vor Ort durch Betretungen überprüft werden kann. In Abs. 5 erfolgt bloß eine Zitatatanpssung.“ (Zu Z 9 der Novelle betreffend § 15 Abs. 5 EpiG)

„Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung von Voraussetzungen oder Auflagen durch die Gesundheitsbehörde auch vor Ort durch Betretungen überprüft werden kann.“ (Zu Z 7 der Novelle betreffend § 9 COVID-19-MG)

Der beabsichtigte neue Absatz 5 zu § 15 EpiG und der beabsichtigte neue § 9 COVID-19-MG ist aus Sicht der Vereinigte Bühnen Wien GmbH jeweils **zu weit und überschießend gefasst, zumal sie jeweils keinerlei zeitlichen und sachlichen Einschränkungen beinhalten**. Nach Ansicht der Vereinigte Bühnen Wien GmbH – sohin aus Veranstaltersicht – ist es nicht nachvollziehbar, wieso ein Veranstalter oder auch ein anderer Betroffener den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen einerseits das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes **„jederzeit“** ermöglichen sollte/muss und andererseits Einsicht in **„alle Unterlagen“** geben sollte/muss.

Bei allem grundsätzlichen Verständnis für allfällige Kontrollerfordernisse ist es aus Sicht der Vereinigte Bühnen Wien GmbH **zur Vermeidung eines „Überprüfungsexzesses“ der Bezirksverwaltungsbehörde sowie zur erfolgreichen „praktischen Handhabung“ der**



Kontrolltermine unerlässlich, die Betretungs-, Besichtigungs- und Einsichtsberechtigungen der Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und der von diesen herangezogenen Sachverständigen sowohl zeitlich als auch sachlich zu konkretisieren und zu beschränken:

Einerseits wird im Gesetzestext der jeweiligen Bestimmungen ausdrücklich zu regeln sein, in welchen Zeiträumen Veranstalter oder auch sonstige Betroffene mit Kontrollen der Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und der von diesen herangezogenen Sachverständigen konkret zu rechnen haben müssen, damit diese sicherstellen können, dass gegebenenfalls handlungsbefugte Personen vor Ort anwesend sind → die Kontrollen werden daher sinnvollerweise auf die Öffnungszeiten/Veranstaltungszeiten/Betriebszeiten der jeweiligen Veranstaltungsorte/Betriebsstätten/Arbeitsorte/Verkehrsmittel/etc. zu beschränken sein, ohne dass dabei der Spiel-/Geschäftsbetrieb beeinträchtigt werden darf!

Andererseits wird im Gesetzestext der jeweiligen Bestimmungen ausdrücklich zu regeln sein, welche konkreten Unterlagen und Informationen/Auskünfte Veranstalter oder auch sonstige Betroffene für allfällige Kontrollen bereithalten müssen und in welche konkreten Unterlagen ein Einsichtsrecht der Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der von diesen herangezogenen Sachverständigen überhaupt besteht, um aus Veranstalter/Betroffenensicht sicherstellen zu können, dass bei allfälligen Kontrollen sämtliche benötigten Informationen/Auskünfte und Unterlagen vorhanden sind und vorgewiesen werden können. Zur Verfolgung des gegenständlichen Regelungszwecks ist es aus Sicht der Vereinigte Bühnen Wien GmbH im Übrigen völlig ausreichend, wenn den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen Einsicht ausschließlich in veranstaltungsbezogene Unterlagen wie insbesondere Präventionskonzepte samt deren Beilagen sowie Bewilligungsbescheide nach § 10 Abs 4 Lockerungsverordnung gewährt wird und ausschließlich veranstaltungsbezogene Informationen/Auskünfte (bspw zur aufgrund des Ticketverkaufs geschätzten Anzahl der bei der jeweiligen Vorstellung anwesenden Gäste) erteilt werden. Ein darüberhinausgehendes Einsichts- und Auskunftsrecht der Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der von diesen herangezogenen Sachverständigen auch in sonstige Geschäftsunterlagen ist zur Zweckverfolgung nicht erforderlich und kann daher auch nicht gefordert werden.

Die Vereinigte Bühnen Wien GmbH hegt aus den genannten Gründen Bedenken gegen die zuvor umrissenen, geplanten neuen (Teil-)Bestimmungen und weist abschließend darauf hin, dass die Unschärfen der Regelungen ua für Veranstalter eine Rechtsunsicherheit in der praktischen Handhabung allfälliger Kontrolltermine mit sich bringen.

Mit den besten Grüßen,

Prof. Dr. Franz Patay
Geschäftsführer